

► Bundesfinanzhof

BFH verneint erneut den Erlass der Erbschaftsteuer

| Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen kommt auch dann nicht in Betracht, wenn eine nach ertragsteuerlichen Bilanzierungsgrundsätzen anzusetzende Gesellschafterforderung am Stichtag wirtschaftlich gesehen nicht mehr werthaltig ist (BFH 17.4.13, II R 13/11, Abruf-Nr. 133447). |

Die Entscheidung über eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen liegt im Ermessen der Finanzverwaltung (§ 5 AO). Sachlich unbillig ist die Festsetzung einer Steuer, wenn sie zwar dem Gesetz entspricht, aber den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall dennoch derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Steuer unbillig erscheint. So verhält es sich, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte (BFH 6.9.11, VIII R 55/10, BFHE 238, 518). Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt dagegen keine Billigkeitsmaßnahme (BFH 4.2.10, II R 25/08, ErbBstg 10, 147).

Mit der Übernahme der Steuerbilanzwerte wollte der Gesetzgeber mittelständische Unternehmen entlasten und zugleich eine eigene Wertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer entbehrlich machen. Der beabsichtigte Vereinfachungszweck schließt es aus, für einzelne Wirtschaftsgüter andere, realitätsnahe Werte anzusetzen.

► Bundesgerichtshof

Erbnachweisklausel in den AGB einer Sparkasse für unwirksam

| Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH hat aufgrund der Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzverbands entschieden, dass die (Muster-)Bestimmung in Nr. 5 Abs. 1 der AGB der beklagten Sparkasse im Bankverkehr mit Privatkunden nicht verwendet werden darf, weil sie diese unangemessen benachteiligt und deswegen nach § 307 BGB unwirksam ist (BGH 8.10.13, XI ZR 401/12, Abruf-Nr. 133254). |

Der Erbe ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, er kann diesen Nachweis auch in anderer Form führen. Nach dem Wortlaut von Nr. 5 Abs. 1 S. 1 der AGB der Bank könnte die Bank (hier die Sparkasse) aber abweichend hiervon die Vorlage eines Erbscheins zum Nachweis des Erbrechts unabhängig davon verlangen, ob im Einzelfall das Erbrecht überhaupt zweifelhaft ist oder ob es auch auf andere – einfachere und kostengünstigere – Art nachgewiesen werden könnte.

Das uneingeschränkte Recht der Bank nach Nr. 5 Abs. 1 der AGB, zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins zu verlangen bzw. in bestimmten Situationen darauf zu verzichten, ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und benachteiligt die Kunden der Bank unangemessen – entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB).

Härte und Friktionen wurden vom Gesetzgeber ...

... aus Vereinfachungsgründen bewusst in Kauf genommen

Erbe kann Nachweis auch in anderer Form führen

Bank nicht grundsätzlich berechtigt, einen Erbschein zu verlangen